



Kommentar zu: Urteil: [5A_920/2020](#) vom 15. Oktober 2021
Sachgebiet: Sachenrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Abberufung des Verwalters im Stockwerkeigentum

Autor / Autorin

Martina Frischkopf

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Christina Schmid-Tschirren



Das Bundesgericht schützt das Ermessen der Vorinstanz, wonach die lediglich als geringfügig zu qualifizierenden Pflichtverletzungen des Verwalters unter Berücksichtigung der vorgefundenen schwierigen Situation zwischen den Stockwerkeigentümern sowie der Engmaschigkeit der Verwaltungskontrolle durch den Beschwerdeführer das Vertrauen in die Verwaltung nicht dergestalt erschüttern, dass deren gerichtliche Abberufung angezeigt wäre.

I. Sachverhalt

[1] Die Stockwerkeigentümergemeinschaft B. besteht aus vier Eigentümern: A., C., D. und E. (A.a.).

[2] An der ausserordentlichen Stockwerkeigentümerversammlung vom 22. Juni 2018 wurde durch Mehrheitsbeschluss G. als neuer Verwalter gewählt (A.b.a.).

[3] A. focht diesen Beschluss beim Zivilgericht Basel-Stadt an. In der Folge beschränkte sich G. bei der Ausführung seines Mandats auf die seines Erachtens notwendigen Verwaltungshandlungen. Die Anfechtungsklage wurde vom Zivilgericht rechtskräftig abgewiesen (A.b.b.).

[4] An der ordentlichen Stockwerkeigentümerversammlung vom 21. November 2019 bestätigte die Stockwerkeigentümergemeinschaft das Verwaltungsmandat von G. seit Juli 2018 und anerkannte die Aufnahme des Verwaltungsmandats im vollen Rahmen ab November 2019 sowie die Ausführung des Verwaltungsmandats in reduziertem Umfang von Juli 2018 bis Oktober 2019. A. liess sich an dieser Versammlung vertreten. Sein Vertreter stimmte gegen die Beschlüsse und stellte den Antrag auf Abberufung von G., der von der Versammlung jedoch abgelehnt wurde (A.c.a.). A focht diesen Beschluss wiederum erfolglos an (A.c.b.).

[5] Vor Bundesgericht beantragt der Beschwerdeführer die Abberufung von G. als Verwalter der Stockwerkeigentümergemeinschaft sowie die gerichtliche Bestellung einer neuen Verwaltung, eventualiter die

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[6] Das Bundesgericht weist zunächst allgemein darauf hin, dass die Bestellung sowie die Beaufsichtigung des Verwalters unter Vorbehalt einer gerichtlichen Ernennung Sache der Stockwerkeigentümerversammlung sei (Art. 712m Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Das Gesetz stelle keine besonderen Anforderungen an die Verwaltung. Neben fachlichen Eigenschaften insbesondere in technischen, buchhalterischen und rechtlichen Belangen solle die Verwaltung gewisse Mediations- und Schlichtungsfähigkeiten besitzen und im Konfliktfall durch ihre neutrale Position eine glaubwürdige Vermittlerin sein (E. 3.1). Die Verwaltung habe insbesondere die Aufgabe, alle Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung gemäss den Vorschriften des Gesetzes und des Reglements sowie gemäss den Beschlüssen der Stockwerkeigentümer zu vollziehen (vgl. Art. 712s Abs. 1 ZGB) und darüber zu wachen, dass in der Ausübung der Sonderrechte und in der Benutzung der gemeinschaftlichen Teile, Anlagen und Einrichtungen die Vorschriften des Gesetzes, des Reglements und der Hausordnung befolgt würden (Art. 712s Abs. 3 ZGB). Die gesetzlichen Zuständigkeiten könne man im Verwaltungsvertrag und im Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft wiederholen bzw. näher bestimmen (E. 3.2).

[7] Das Bundesgericht hält weiter fest, das schweizerische Recht kenne keinen klagbaren Anspruch auf ordnungsgemässe Verwaltung oder Einhaltung des Reglements. Gegenüber gesetzes- oder reglementswidrigen Verfügungen der Verwaltung könne der einzelne Stockwerkeigentümer an die Stockwerkeigentümerversammlung gelangen, deren Entscheid wiederum, sollte er ein pflichtwidriges Verhalten der Verwaltung decken, gerichtlich angefochten werden könne. Weitergehend könne der einzelne Stockwerkeigentümer der Stockwerkeigentümergeinschaft beantragen, die von ihr bestellte Verwaltung abzuberufen (vgl. Art. 712r Abs. 1 und 3 ZGB) und – im Falle der Ablehnung durch die Stockwerkeigentümerversammlung unter Missachtung wichtiger Gründe – die gerichtliche Abberufung der Verwaltung verlangen (Art. 712r Abs. 2 ZGB). Das Gesetz schütze damit die an der Versammlung unterliegende Minderheit, indem ihr das Recht auf gerichtliche Abberufung der Verwaltung gewährleistet werde, aber auch die obsiegende Mehrheit, indem dafür wichtige Gründe vorausgesetzt seien (E. 3.3).

[8] Pflichtverletzungen der Verwaltung würden deren gerichtliche Abberufung rechtfertigen – so das Bundesgericht weiter –, wenn sie das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Stockwerkeigentümer zerstört hätten und damit einem Stockwerkeigentümer die Fortsetzung des Verwaltungsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar erscheinen lassen würden. *Einzeln und je für sich allein betrachtet würden sie allenfalls nur leichte Verstösse darstellen und deshalb keinen wichtigen Grund im Gesetzessinn abgeben. In ihrer ganzheitlichen und umfassenden Würdigung könnten sie aber unter Umständen das Bild einer Verwaltung zeichnen, die bei verschiedensten Gelegenheiten immer wieder Mühe bekunde, ihren Funktionen so nachzukommen, wie es von ihr erwartet werden dürfe*, insbesondere auch die erforderliche Neutralität zu wahren, so dass sich ihre gerichtliche Abberufung insgesamt gleichwohl als gerechtfertigt erweisen könne (E. 3.4). Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliege, entscheide das Gericht nach seinem Ermessen (Art. 4 ZGB). *Es gehe dabei um eine Billigkeitsentscheidung, die auf objektiver Interessenabwägung unter Beachtung der Umstände des beurteilten Falles – nicht auf dem subjektiven Empfinden des klagenden Stockwerkeigentümers – beruhe* (E. 3.5).

[9] Das Bundesgericht hält fest, die Vorinstanz habe dreizehn Vorwürfe prüfen müssen. Dabei habe sie in Bezug auf vier Vorwürfe geringfügige Pflichtverletzungen festgestellt. Sie sei jedoch zum Schluss gekommen, die als leicht bzw. geringfügig eingestuften Pflichtverletzungen wögen nicht derart schwer, dass dem Beschwerdeführer die Fortführung des Verwaltungsverhältnisses mit G. nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar wäre (E. 4.1). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien nun noch neun Verfehlungen (E. 4.2). Gemäss Ansicht des Beschwerdeführers handle es sich dabei je einzeln um wichtige Gründe i.S.v. Art. 712r Abs. 2 ZGB (E. 5).

[10] Das Bundesgericht äussert sich namentlich eingehend zum Vorwurf der mehrmonatigen Vernachlässigung der Verwaltungsaufgaben. Diesbezüglich habe die Vorinstanz zusammenfassend festgehalten, G. sei grundsätzlich nicht befugt gewesen, seine Verwaltungstätigkeit auf eine «Notverwaltung» zu beschränken. Jedoch erscheine die Pflichtverletzung angesichts der Uneinigkeit der Eigentümergeinschaft und der Anfechtung der Wahl der Verwaltung als nachvollziehbar. Die Schwere der Pflichtverletzung sei zudem insofern zu relativieren, als sich weder der Beschwerdeführer noch die übrigen Eigentümer bis zur ordentlichen

Stockwerkeigentümerversammlung vom 21. November 2019 dagegen gewehrt hätten (E. 5.1.1). Das Bundesgericht erwog, G. habe nicht einfach nichts getan, sondern die Aufgaben eines Verwalters in reduziertem Umfang übernommen bzw. ausgeführt. Daraus sei weder der Stockwerkeigentümergeinschaft als Ganzes noch einem Stockwerkeigentümer ein Schaden entstanden. *Die Vorinstanz habe bei der Beurteilung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliege, auch die Umstände, welche den Verwalter zu seinem Verhalten veranlasst hätten, berücksichtigt* und letztlich befunden, die Besonderheiten des vorliegenden Falles würden eine Einschränkung der Verwaltungstätigkeit auf das Notwendige zumindest nachvollziehbar machen. Der Umstand allein, dass seine Wahl angefochten werde, berechne den Verwalter selbstredend nicht, nach «Gutdünken» und «in Eigenregie» seine Verwaltungstätigkeit zu drosseln. Vorliegend sei es denn auch nicht allein die Anfechtung der Wahl, welche G. zu seinem Handeln veranlasst habe. Vielmehr habe eine allgemeine Uneinigkeit der Eigentümergeinschaft geherrscht. Dass G. bei dieser Ausgangslage möglichst wenig Reibungs- und Angriffsflächen habe bieten wollen, erscheine nachvollziehbar (E. 5.1.2). Der Umstand, dass kein Stockwerkeigentümer die reduzierte Verwaltungstätigkeit beanstandet habe, bedeute – wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend mache – nicht unbedingt ein Akzept der Untätigkeit der Verwaltung, jedoch dürfe daraus immerhin gefolgert werden, *dass die Stockwerkeigentümer diesem Verhalten keine besondere, jedenfalls keine besonders gewichtige Bedeutung beigemessen hätten*. Dies wiederum beschlage den Aspekt des Verschuldens und sei zu berücksichtigen (E. 5.1.2).

[11] Zum Vorwurf der unrichtigen Abrechnung bei der eigenen Honorarauszahlung weist das Bundesgericht darauf hin, G. habe sich gemäss den Feststellungen der Vorinstanz nicht bereichert. Diese Schlussfolgerung ziehe auch der Beschwerdeführer nicht in Zweifel (E. 5.2.2). Betreffend den Vorwurf der Abstimmung über ein nicht vorliegendes Protokoll sei gemäss den Feststellungen der Vorinstanz unbestritten, dass alle anwesenden Eigentümer Kenntnis über das Protokoll von C. gehabt hätten, weshalb über etwas abgestimmt wurde, dass allen Anwesenden bekannt gewesen sei. Dem Beschwerdeführer sei dadurch kein Nachteil entstanden. Der diesbezügliche Fehler sei geringfügig. (E. 5.3.1.1). Zudem vermöge der Beschwerdeführer mit den erhobenen pauschalen Vorwürfen die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Abstimmung über die Décharge von D. ohne Traktandierung ebenfalls einen geringfügigen Fehler darstellt, nicht zu erschüttern (E. 5.3.1.2. f.). Zum Vorwurf der Nichteintreibung von Mietschulden eines Stockwerkeigentümers habe die Vorinstanz festgestellt, dieser Vorgang sei zwar als Versehen, nicht jedoch als Pflichtverletzung zu qualifizieren. G. sei bei der Erstellung der Jahresrechnung 2018 nicht bekannt gewesen, dass der Miteigentümer E. den Mietzins nicht bezahlt habe, und beim Mietzins habe es sich um einen kleinen Betrag gehandelt (E. 5.4.1). Die Auswirkung der Pflichtverletzung sei angesichts des infrage stehenden Betrages nicht bedeutend genug, um nach objektiven Gesichtspunkten zur Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu führen (E. 5.4.3.2). In Bezug auf die Abstimmung über die bereits erledigte Jahresrechnung 2017 habe die Vorinstanz (zu Recht) festgehalten, G. habe sich dafür entschuldigt, die Genehmigung der Jahresrechnung 2017 für die Versammlung vom 21. November 2019 traktandiert zu haben, obwohl diese bereits am 16. April 2018 abschliessend behandelt worden sei. Es handle sich um ein Versehen, welches bei der Übernahme eines Verwaltungsmandats verständlicherweise passieren könne, und stelle keine Pflichtverletzung dar. Unerheblich sei, dass die schwierige Übernahme des Verwaltungsmandats rund 1 ½ Jahre zurückgelegen habe (E. 5.5.1).

[12] Das Bundesgericht kommt zusammenfassend zum Schluss, die vorinstanzliche Gewichtung der G. vorgehaltenen Pflichtverletzungen als leicht bzw. geringfügig stehe im Einklang mit Bundesrecht. *Keiner der Vorwürfe stelle für sich allein einen wichtigen Grund dar, der dem Beschwerdeführer die Fortsetzung des Verwaltungsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar erscheinen liesse und eine Abberufung der Verwaltung zu rechtfertigen vermöge* (E. 5.6). Vielmehr erscheint es, dass G. *in einem zwischen den Eigentümern bestehenden Konflikt zwischen die Fronten geraten sei und die schwierige und undankbare Aufgabe zu erfüllen habe, in dieser Situation die Verwaltung zu gewährleisten*. Darüber hinaus bestehe der weitere Eindruck, dass zwischen der *Engmaschigkeit der Verwaltungskontrolle durch den Beschwerdeführer*, die sich in seinen zahlreichen Schreiben manifestiere, und der *Zahl der von ihm aufgedeckten leichten und geringfügigen Pflichtverletzungen und den Versehen von G. eine Korrelation bestehe*. Diese leichten und geringfügigen Pflichtverletzungen stellten aber insgesamt keinen wichtigen Grund dar, der eine Absetzung von G. als Verwalter rechtfertigen würde (E. 6.1). Das Bundesgericht erwägt, die Umstände in dem vom Beschwerdeführer zitierten BGE [126 III 177](#) seien nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Fall. In diesem Entscheid seien der Verwaltung bei

verschiedenen Gelegenheiten (leichte) Pflichtverletzungen vorgeworfen worden, die voneinander unabhängig gewesen seien und nichts mit den Stockwerkeigentümern zu tun gehabt hätten. *Vorliegend würden sich die Verfehlungen durchaus auf die Vorgänge der bestrittenen und angefochtenen Wahl von G. sowie das Verhältnis unter den Stockwerkeigentümern als solches und das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber G. zurückführen lassen.* Im vorgebrachten Urteil [5A 521/2016](#) hätten bereits die einzelnen Pflichtverletzungen schwer gewogen. Ausserdem sei der Vorwurf im Zentrum gestanden, die Verwaltung sei nicht mehr gewillt gewesen, berechnigte Anliegen der Beschwerdeführer als Minderheit sachlich und neutral zu bearbeiten, sondern habe ihr Verhalten ausschliesslich an der tatsächlichen oder mutmasslichen Meinung der Eigentümermehrheit orientiert und dabei elementare Ansprüche eines jeden Stockwerkeigentümers missachtet. *Insgesamt vermöge der Beschwerdeführer vorliegend keine Gründe aufzuzeigen, weshalb der Vorinstanz vorgeworfen werden müsste, das ihr im Rahmen der Gesamtbeurteilung zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt zu haben. Namentlich habe sie ihr Ermessen nicht überschritten, indem sie die festgestellten Pflichtverletzungen und Versehen nicht kumuliert, sondern die Gesamtsituation beurteilt und die Hintergründe für die Verfehlungen in Betracht gezogen habe* (E. 6.2).

[13] Abschliessend bestätigt das Bundesgericht die Erwägungen der Vorinstanz, wonach der vom Beschwerdeführer erst im zweitinstanzlichen Verfahren eingereichte Prüfbericht der F. AG i.S.v. Art. 317 Abs. 1 [ZPO](#) verspätet eingereicht bzw. in Auftrag gegeben wurde und demnach nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die vom Beschwerdeführer selbst festgestellten Mängel in der Jahresrechnung hätten bereits im erstinstanzlichen Abberufungsverfahren thematisiert werden können bzw. müssen (E. 7).

[14] Aus den dargelegten Gründen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

III. Kommentar

[15] Das Bundesgericht musste sich vorliegend einmal mehr mit der Frage befassen, ob die Voraussetzungen für die richterliche Abberufung des Verwalters im Stockwerkeigentum gegeben waren. Streitig war dabei das Erfordernis eines wichtigen Grundes i.S.v. Art. 712r Abs. 2 ZGB. Als wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung können gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nur solche qualifiziert werden, bei deren Vorliegen die Fortsetzung des Verwalterverhältnisses einem einzelnen oder allen Stockwerkeigentümern nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Dazu gehören beispielsweise schwerwiegende und permanente Meinungsverschiedenheiten zwischen Stockwerkeigentümern und dem Verwalter (Urteil des BGer [5A 795/2012](#) vom 21. Februar 2013 E. 2.3), die (wiederholt) unkorrekte Abrechnung (BGE [126 III 177](#)), schikanöses und verletzendes Verhalten (AMÉDÉO WERMELINGER, Zürcher Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2019, N 55 zu Art. 712r ZGB) oder etwa das Tolerieren einer Pflichtverletzung (Urteil des BGer [5A 521/2016](#) vom 9. Oktober 2017 E. 3.1.4). Massgeblich ist eine objektivierte Betrachtungsweise, nicht hingegen das subjektive Empfinden des klagenden Stockwerkeigentümers (Urteil des BGer [5A 795/2012](#) vom 21. Februar 2013). Die Berufung auf einen wichtigen Grund findet ihre Schranke im Rechtsmissbrauchsverbot. Demgemäss können leichte Verstösse gegen vertragliche, reglementarische oder gesetzliche Pflichten ebenso wenig als wichtiger Grund qualifiziert werden wie die rechtmässige Ausübung eines Rechts durch den Verwalter (RENÉ BÖSCH, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019, N 5 zu Art. 712r ZGB; ARTHUR MEIER-HAYOZ/HEINZ REY, Berner Kommentar 1. Abteilung: Das Eigentum, 5. Teilband: Grundeigentum IV, Das Stockwerkeigentum, Art. 712a–712t ZGB, Bern 1988, N 18 zu Art. 712r ZGB).

[16] Die Mehrheit der Stockwerkeigentümer war offensichtlich mit der Tätigkeit des Verwalters zufrieden, weshalb sich die Stockwerkeigentümerversammlung gegen dessen Abberufung aussprach. Dies ist für die gerichtliche Abberufung des Verwalters insofern nicht entscheidend, als diese unabhängig davon, ob ein oder mehrere Stockwerkeigentümer denselben Grund als wichtig einstufen und gestützt darauf gegen den Verwalter vorgehen, erfolgen kann (Urteil des BGer [6B 355/2007](#) vom 4. September 2007 E. 3; MEIER-HAYOZ/REY, Berner Kommentar 1. Abteilung: Das Eigentum, 5. Teilband: Grundeigentum IV, Das Stockwerkeigentum, Art. 712a–712t ZGB, Bern 1988, N 18 zu Art. 712r ZGB; ROLF H. WEBER, Die Stockwerkeigentümergeinschaft, Praktische Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Gestaltung im schweizerischen und deutschen Recht, Diss., Zürich 1979, S. 455). Zu berücksichtigen ist hingegen die Tatsache, dass sich kein Stockwerkeigentümer – auch nicht der Beschwerdeführer selbst – zuvor gegen die dem Verwalter erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgeworfene

Pflichtverletzung gewehrt hatte. Daraus kann gemäss den Lausanner Richtern zwar kein Einverständnis zum Vorgehen des Verwalters abgeleitet werden, hingegen sei daraus immerhin zu folgern, dass die Stockwerkeigentümer diesem Verhalten keine besondere, jedenfalls keine besonders gewichtige Bedeutung beigemessen hätten, was den Aspekt des Verschuldens beschlage und zu berücksichtigen sei (E. 5.1.2). Gemäss DANIEL DONAUER ist ein allfälliges Verschulden des Verwalters hinsichtlich der Voraussetzung des wichtigen Grundes unbeachtlich (DANIEL DONAUER, Der Verwalter im schweizerischen Stockwerkeigentumsrecht, Diss., Zürich/Basel/Genf 2018, Nr. 769). Dies ist allerdings in der Weise zu verstehen, als das Erfordernis eines wichtigen Grundes nicht zwingend ein Verschulden erfordert (vgl. MEIER-HAYOZ/REY, BK, N 18 zu Art. 712r ZGB mit Verweis auf die deutsche Literatur). Im Gegenteil können namentlich auch medizinische Zwischenfälle mit Auswirkungen auf die Verlässlichkeit des Verwalters als wichtiger Grund gelten (DONAUER, a.a.O., Nr. 769). Hingegen kann ein Verschulden gemäss der vorliegend vertretenen Auffassung für die Bejahung eines wichtigen Grundes sehr wohl entscheidend sein. Sofern ein Verwalter absichtlich eine fehlerhafte Abrechnung erstellt, ist ein wichtiger Grund grundsätzlich ohne Weiteres zu bejahen, kann doch davon ausgegangen werden, dass das Vertrauen zwischen den Stockwerkeigentümern und dem Verwalter dadurch gravierend beeinträchtigt worden ist. Bei einem (einmaligen) Versehen wird dies in der Regel aber nicht der Fall sein.

[17] Vorliegend qualifizierte die Vorinstanz die einzelnen Pflichtverletzungen, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nachvollziehbar seien, als geringfügig. Zudem sei der zwischen den Eigentümern bestehende Konflikt sowie die Engmaschigkeit der Verwaltungskontrolle zu berücksichtigen, weshalb die geringfügigen Pflichtverletzungen auch in ihrer Gesamtheit keinen wichtigen Grund darstellen würden. Das Bundesgericht, welches sich bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, schützte diesen Ermessensentscheid der Vorinstanz. Das Urteil ist zu begrüßen. Bei einem Ermessensentscheid ist stets den Umständen im konkreten Fall Rechnung zu tragen. Zudem rechtfertigt sich der Entscheid auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Art. 712r Abs. 2 ZGB einen Eingriff in die (relative) Organisationsfreiheit der Stockwerkeigentümergeinschaft darstellt. Dem einzelnen Stockwerkeigentümer wird ein Instrument in die Hand gegeben, um einen durch die Gemeinschaft gefällten Beschluss nachträglich aufzuheben und abzuändern (WERMELINGER, ZK, N 49 zu Art. 712r ZGB). Vor diesem Hintergrund ist die Voraussetzung des wichtigen Grundes für die Abberufung des Verwalters nicht leichtfertig zu bejahen, sondern im Gegenteil restriktiv zu handhaben.

[18] Nicht zuletzt sei darauf hinzuweisen, dass dem Verwalter selbst in einem Abberufungsverfahren keine Parteistellung zukommt. Dies mag insofern zu erstaunen, als Verfahrensgegenstand seine Person bzw. seine Tätigkeit ist. Er kann sich im Rahmen des Verfahrens nur insoweit äussern, als er vom Gericht als Zeuge vorgeladen wird (WERMELINGER, ZK, N 61 zu Art. 712r ZGB). Grund dafür ist jedoch, dass der Stockwerkeigentümergeinschaft ein unverzicht- und uneinschränkbares jederzeitiges Abberufungsrecht zukommt (Art. 712r Abs. 1 ZGB; HANS-PETER FRIEDRICH, Das Stockwerkeigentum, Reglement für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer, Bern 1965, N 15 zu § 39; WEBER, a.a.O., S. 453), wogegen sich der Verwalter unabhängig vom Abberufungsgrund nicht zur Wehr setzen kann. Ihm stehen höchstens Entschädigungsansprüche zu (vgl. namentlich Art. 404 Abs. 2 und Art. 337c [OR](#)).

MARTINA FRISCHKOPF, MLaw, Rechtsanwältin und Doktorandin

Zitiervorschlag: Martina Frischkopf, Abberufung des Verwalters im Stockwerkeigentum, in: dRSK, publiziert am 26. Januar 2022

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



